

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 4. Dezember 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Steuerrecht

- > Ermittlung der Gewerbesteuer – Entlastung nach § 35 EStG

### ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zu Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) und Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA)
- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

## Steuerrecht

### > Ermittlung der Gewerbesteuer – Entlastung nach § 35 EStG

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Die Klägerin erzielte im Streitjahr aus der Beteiligung an verschiedenen Kommanditgesellschaften gewerbliche Einkünfte, für die ihr eine Steuerermäßigung nach § 35 Einkommensteuergesetz (EStG) zusteht. Sie stritt mit dem zuständigen Finanzamt über die Frage, ob der Steuerermäßigungsbetrag im Rahmen der sogenannten „unternehmerbezogenen“ oder der „betriebsbezogenen“ Betrachtungsweise zu berechnen ist. Während die Klägerin diese Entlastung aufgrund der unternehmerbezogenen Betrachtung vorgenommen hat, nahm das zuständige Finanzamt hingegen die Vergleichsrechnung für jede von der Klägerin gehaltene Beteiligung gesondert vor (betriebsbezogene Auslegung). Diese Vorgehensweise führte zu einem für die Klägerin ungünstigeren Ergebnis, weil die jeweiligen Beteiligungen in verschiedenen Gemeinden mit unterschiedlich hohen Gewerbesteuer-Hebesätzen lagen.

Gegen diese Auslegung durch das Finanzamt hat die Klägerin Klage erhoben, die jedoch das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2014 (Az. 4 K 4048/12E) abwies.

Der Senat stellte fest, dass diese Streitfrage aufgrund des Wortlauts der Regelung in § 35 EStG nicht eindeutig geregelt ist und daher durch die Rechtsprechung auszulegen sei. Durch die Vorschrift in § 35 EStG soll dem Steuerpflichtigen eine Einkommensteuerentlastung gewährt werden, wenn er – wie im Streitfall – aufgrund von Beteiligungen an anderen Personengesellschaften gewerbliche Einkünfte erzielt. Durch gewerbliche Beteiligungen erzielt der Steuerpflichtige Einkünfte, die im Ergebnis sowohl mit Gewerbesteuer als auch mit Einkommensteuer belastet sind. Diese Doppelbesteuerung bei gewerblichen Einkünften soll durch die Gewährung eines typisierenden Steuerermäßigungsbetrags gemäß § 35 EStG gemindert werden. Ziel ist es, die Ertragsteuerbelastung eines solchen Gesellschafters der eines nicht gewerblichen Unternehmers anzugleichen.

Die gesetzlich vorgesehene Gewerbesteuer-Entlastung beträgt im Entscheidungsfall das 3,8-fache des jeweils festgesetzten, anteiligen Gewerbesteuerermessbetrags auf Ebene der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Der zu ermittelnde Ermäßigungshöchstbetrag ist jedoch gesetzlich auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer der jeweiligen Personengesellschaft (hier: Kommanditgesellschaft) beschränkt. In Abhängigkeit der Berechnung sowohl des Entlastungsbetrags als auch des Höchstbetrags der Gewerbesteueranrechnung (tatsächliche Gewerbesteuer) können sich unterschiedlich hohe Vergünstigungen für den Steuerpflichtigen ergeben. Während bei der „unternehmerbezogenen“ Betrachtungsweise die Summe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuerbeträge aller Einkunftsquellen (das heißt, es werden die Steuerbeträge aus sämtlichen Beteiligungen berücksichtigt), wird bei der sogenannten „betriebsbezogenen“ Auslegung die Begrenzung jeder einzelnen Beteiligung gesondert ermittelt.

Im Schrifttum werden diese beiden unterschiedlichen Ansätze ebenfalls kontrovers beurteilt. Das Finanzgericht Münster spricht sich eindeutig für eine betriebsbezogene Betrachtungsweise aus, sodass die Ermäßigung für jede

## Fonds-Brief direkt

einzelne Beteiligung zu ermitteln ist. Dies entspräche auch dem Objektcharakter der Gewerbesteuer, der insoweit Einfluss auf die einkommensteuerrechtliche Tarifvorschrift in § 35 EStG nimmt.

Da die Frage, ob die Begrenzung der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer betriebsbezogen oder unternehmensbezogen zu berechnen ist, bisher nicht durch den Bundesfinanzhof geklärt und auch in der Praxis von Bedeutung ist, wurde die Revision zugelassen.

Da auch Fondsanleger Beteiligungen an verschiedenen inländischen gewerblichen Beteiligungsfonds halten können (zum Beispiel Flugzeugfonds, Windparkfonds, Vermietungsfonds, etc.), die jeweils einer unterschiedlich hohen Gewerbesteuerbelastung unterliegen, hat die Entscheidung des Finanzgerichts Münsters für die Höhe seines ansetzbaren Steuerermäßigungs Betrags gemäß § 35 EStG praktische Relevanz und sollte daher berücksichtigt werden.

### Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: [frank.dissmann@roedl.de](mailto:frank.dissmann@roedl.de)

## ESMA-Publikation

- > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zu Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) und Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA)

### Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Am 11. November 2014 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihre sogenannten „Questions and Answers“ zur Anwendung der Verordnungen über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-VO) und über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-VO) aktualisiert. Durch die EuSEF-VO und die EuVECA-VO wurden im Jahr 2013 europaweit zwei neue Fondskategorien ins Leben gerufen, die wichtigen Marktsegmenten wirtschaftlich interessante Gestal-

tungsformen bieten (siehe unsere Beiträge im [Fonds-Brief direkt 24. Juli 2013](#) sowie im [Fonds-Brief direkt 21. August 2013](#)). Durch die Beantwortung der gestellten Fragen im Rahmen der „Questions and Answers“ sollen nun gemeinsame Aufsichtskonzepte bzw. Verfahren für die Anwendung der gesetzlichen Regelungen betreffend EuSEF und EuVECA gefördert werden – siehe auch unseren Beitrag im [Fonds-Brief direkt 30. April 2014](#).

Mit den derzeit ausschließlich in englischer Sprache abrufbaren „Questions and Answers“ beantwortet die ESMA Fragen, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden zur praktischen Anwendung der EuSEF-VO und der EuVECA-VO gestellt wurden. Die „Questions and Answers“ richten sich dabei vornehmlich an die zuständigen Aufsichtsbehörden, die sich in ihrer aufsichtsrechtlichen Praxis an den Antworten der ESMA zu orientieren haben. Sie sollen aber auch den Verwaltern von EuSEF und EuVECA von Nutzen sein, indem sie Klarheit über den Inhalt der Regelungen der EuSEF-VO und der EuVECA-VO schaffen.

Momentan werden in den „Questions and Answers“ der ESMA Fragen zu folgenden drei Themengebieten beantwortet:

- > Verwaltung von EuSEF und EuVECA durch Verwalter Alternativer Investmentfonds
- > Registrierung von Verwaltern von EuSEF und EuVECA
- > Verwaltung und Vertrieb Alternativer Investmentfonds durch Verwalter von EuSEF und EuVECA

### Neuerungen

Die Aktualisierungen betreffen ausschließlich das Themengebiet „Verwaltung von EuSEF und EuVECA durch Verwalter Alternativer Investmentfonds“.

Grundsätzlich gelten sowohl die EuSEF-VO als auch die EuVECA-VO für Verwalter Alternativer Investmentfonds, deren verwaltete und nicht hebel-finanzierte Vermögenswerte insgesamt die Schwelle von 500 Millionen Euro nicht überschreiten, die in der Europäischen Union niedergelassen sind, einer Registrierung bei der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaates unterliegen und die Portfolios von qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) bzw. von qualifizierten Risikokapitalfonds (EuVECA) verwalten.

Daraus wurde zunächst geschlossen, dass der Anwendungsbereich der beiden Verordnungen sich ausschließlich auf diese Verwalter erstreckt und gerade nicht für Verwalter Alternativer Investmentfonds gelten soll, die Portfolios verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte diese Schwelle überschreiten.

In ihren „Questions and Answers“ bringt die ESMA jedoch nun zum Ausdruck, dass die Möglichkeit EuSEF und EuVECA zu verwalten und zu vertreiben auch für die Verwalter Alternativer Investmentfonds eröffnet ist, die Portfolios

verwalten, deren verwaltete Vermögenswerte insgesamt über 500 Millionen Euro betragen, solange die relevanten Regelungen der AIFM-Richtlinie eingehalten, das heißt insbesondere eine erforderliche Erlaubnis/Autorisierung statt einer bloßen Registrierung vorliegt und bestimmte in den Verordnungen über EuSEF und EuVECA genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Anders als erwartet, soll dies nicht nur für den Fall gelten, in dem der Schwellenwert erst im Laufe der Zeit überschritten wird, die verwalteten Vermögenswerte mithin zunächst unter dem Schwellenwert von 500 Millionen Euro liegen. Vielmehr besteht die Möglichkeit auch dann, wenn die verwalteten Vermögenswerte von Anfang an über dem geregelten Schwellenwert liegen.

## Ausblick

Die dargestellten Aktualisierungen könnten künftig die Initiierung bzw. Verwaltung von EuSEF- und EuVECA-Vehikeln durch die Erweiterung des Kreises möglicher Verwalter unionsweit attraktiver werden lassen. Hierbei ist auch zu beachten, dass sowohl EuSEF als auch EuVECA zulässige Anlagegegenstände für den Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) sind (vergleiche [Fonds-Brief Juli 2013](#)). Da Anteile an einem ELTIF unter Einhaltung bestimmter Vorgaben auch an Privatanleger vertrieben werden können, wird so bereits derzeit eine mittelbare Beteiligung von Privatanlegern an EuSEF und EuVECA ermöglicht.

Die „Questions and Answers“ der ESMA sollen auch künftig regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden.

Weitere Fragen zur praktischen Anwendung der Verordnungen über EuSEF und EuVECA können daher nach wie vor auch von Marktteilnehmern bzw. der Öffentlichkeit an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: [euvecae-usef@esma.europa.eu](mailto:euvecae-usef@esma.europa.eu).

## > ESMA-Update: „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Am 11. November 2014 hat die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihre sogenannten „Questions and Answers“ zur Anwendung der AIFM-Richtlinie erneut aktualisiert – siehe auch unsere Beiträge im [Fonds-Brief direkt 9. Oktober 2014](#), im [Fonds-Brief direkt 28. August 2014](#) sowie im [Fonds-Brief direkt 26. Februar 2014](#). Mit den derzeit ausschließlich in

englischer Sprache abrufbaren „Questions and Answers“ beantwortet die ESMA Fragen, die sowohl von der Öffentlichkeit als auch von zuständigen Aufsichtsbehörden zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie gestellt wurden. Auf diese Weise sollen gemeinsame Aufsichtskonzepte bzw. Verfahren bei der Anwendung der AIFM-Richtlinie und der dazugehörigen mitgliedstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen gefördert werden. Die „Questions and Answers“ richten sich vornehmlich an die zuständigen Aufsichtsbehörden, die sich in ihrer aufsichtsrechtlichen Praxis an den Antworten der ESMA zu orientieren haben. Sie sollen aber auch den Verwaltern Alternativer Investmentfonds von Nutzen sein, indem sie Klarheit über den Inhalt der Regelungen der AIFM-Richtlinie schaffen.

## Neuerungen

Die Aktualisierungen betreffen - wie auch die letzten beiden Aktualisierungen - insbesondere die Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden. Die „Questions and Answers“ wurden darüber hinaus um einen weiteren, eigenständigen Abschnitt zum Thema „Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens“ ergänzt. Seit der Aktualisierung werden in den „Questions and Answers“ der ESMA somit Fragen zu folgenden neun Themengebieten behandelt:

- > Vergütungsregelungen
- > Notifizierung von Alternativen Investmentfonds (AIFs)
- > Meldepflichten gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Artikel 3, 24 und 42 der AIFM-Richtlinie
- > Notifizierung von Verwaltern Alternativer Investmentfonds (AIFMs)
- > Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) – Dienstleistungen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 der AIFM-Richtlinie
- > Verwahrstelle
- > Berechnung von Leverage-Einsatz
- > Auslagerung
- > Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens

Überarbeitet und ergänzt wurden im Rahmen des Kapitels über die Meldepflichten insbesondere Fragen zu Angaben hinsichtlich etwaiger Rückkaufsvereinbarungen und bestimmter Sicherheiten, zur Berechnung von Umsätzen derivativer Finanzinstrumente und zur Einordnung von Staatsanleihen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Erfüllung der Meldepflichten.

Die aktuell eingefügten Antworten der ESMA im Hinblick auf die Berechnung des Gesamtwertes des verwalteten Vermögens betreffen insbesondere das Ob und das Wie der Einbeziehung kurzfristiger derivativer und nicht-derivativer Positionen in die Kalkulation.

## Fonds-Brief direkt

## Ausblick

Die „Questions and Answers“ der ESMA zur Anwendung der AIFM-Richtlinie sollen auch künftig regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden.

Weitere Fragen zur praktischen Anwendung der AIFM-Richtlinie können daher nach wie vor auch von Marktteilnehmern bzw. der Öffentlichkeit an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: [AIFMD-questions@esma.europa.eu](mailto:AIFMD-questions@esma.europa.eu).

Für Fragen, die sich speziell auf technische IT-Themen zu den Meldepflichten nach der AIFM-Richtlinie beziehen, ist die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: [info.it.aifmd@esma.europa.eu](mailto:info.it.aifmd@esma.europa.eu).

## Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531

E-Mail: [sarah.schneider@roedl.com](mailto:sarah.schneider@roedl.com)

## Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Impressum Fonds-Brief direkt, 4. Dezember 2014

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[fondsbrief-direkt@roedl.de](mailto:fondsbrief-direkt@roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Stephanie Kurz**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.